



# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Kelheim



Nr. 21 vom 22.11.2019

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim  
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

### Inhaltsverzeichnis:

### Seite

<b>Landratsamt Kelheim;</b> Wasserrecht; Einleiten von Mischwasser und gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Leibersdorf in den Leibersdorfer Bach	199
<b>Landratsamt Kelheim;</b> Wasserrecht; Einleiten von Niederschlagswasser aus den Ortsteilen Attenhofen, Rannertshofen, Pötzmes, Auerkofen, Rachertshofen, Walkertshofen, Thonhausen und Oberwangenbach in den Stixengraben, den Auerkofener Graben und den Wangenbacher Bach	199
<b>Stadt Abensberg;</b> Genehmigung und Auslegung des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Pullach-Boden“	200



44-641-V 2

**Wasserrecht;**

**Einleiten von Mischwasser und gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Leibersdorf in den Leibersdorfer Bach (Vorfluter) durch die Gemeinde Volkenschwand**

**Bekanntmachung**

Das Landratsamt Kelheim hat mit Bescheid vom 31.10.2019, Nr. 44-641-V 2, der Gemeinde Volkenschwand, die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten gesammelter Abwässer erteilt. Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in der Kläranlage Leibersdorf behandelten kommunalen Abwassers sowie des Mischwassers über drei Mischwasserentlastungsbauwerke.

Eine Ausfertigung des Bescheides (incl. Rechtsbehelfsbelehrung) vom 31.10.2019 und die dem Bescheid zugrundeliegenden Antrags- und Planunterlagen liegen in der Zeit vom **02.12.2019 bis 16.12.2019** bei der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg, Poststr. 2 a, 84048 Mainburg (Bauamt) während der üblichen Dienststunden zur Einsicht aus. Der Inhalt der Bekanntmachung sowie der Erlaubnisbescheid (incl. Rechtsbehelfsbelehrung) und ein Teil der Planunterlagen sind zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Kelheim ([www.landkreis-kelheim.de](http://www.landkreis-kelheim.de)) unter der Kategorie „Amt und Service“ und der Rubrik „Meldungen“ (<https://www.landkreis-kelheim.de/amt-service/meldungen/>) während des Auslegungszeitraumes eingestellt (Art. 27 a BayVwVfG). Maßgeblich ist jedoch nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die mit dem Bescheid erteilte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen, die im wasserrechtlichen Verfahren nicht bekannt wurden, als zugestellt gilt (Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Kelheim, 12.11.2019

Landratsamt:

Post

Regierungsrat

**44-641-AT 3**

**Wasserrecht;**

**Einleiten von Niederschlagswasser aus den Ortsteilen Attenhofen, Rannertshofen, Pötzmes, Auerkofen, Rachertshofen, Walkertshofen, Thonhausen und Oberwangenbach in den Stixengraben, den Auerkofener Graben und den Wangenbacher Bach**

**Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim vom 06.11.2019**

Der Gemeinde Attenhofen wurde mit Bescheid des Landratsamtes Kelheim vom 20.06.2018, Nr. 44-641-AT 3, eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus den Ortsteilen Attenhofen, Rannertshofen, Pötzmes, Auerkofen, Rachertshofen, Walkertshofen, Thonhausen und Oberwangenbach in den Stixengraben, den Auerkofener Graben und den Wangenbacher Bach, erteilt.

Unter Vorlage einer Entwurfsplanung vom März 2019 hat die Gemeinde Attenhofen für weitere Einleitungen von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Wirtsleit´n“ und dem Ausbau der Spitzauer Straße in Walkertshofen in den Wangenbacher Bach, die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens beantragt.

Die Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, lagen vom 16.09.2019 bis 15.10.2019 bei der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg und beim Landratsamt Kelheim öffentlich aus. Während der Einwendungsfrist wurden Einwendungen erhoben.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in einem Erörterungstermin

**am Mittwoch, 11. Dezember 2019, Beginn 9.30 Uhr**

**im Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, Besprechungsraum 03.50 (3. OG)**

mit dem Träger des Vorhabens, den beteiligten Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich erörtert.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind die Berechtigten, die Vertreter des Antragstellers, die beteiligten Behörden sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Post  
Regierungsrat

## **Bekanntmachungen der Städte, Märkte und Gemeinden**

### **Bekanntmachung der Stadt Abensberg**

#### **Genehmigung und Auslegung des Bebauungsplanes**

##### **„Photovoltaikanlage Pullach-Boden“**

Der Bauausschuss der Stadt Abensberg hat am 30. September 2019 den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Photovoltaikanlage Pullach-Boden“ als Satzung beschlossen. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan bedarf gemäß § 10 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 BauGB keiner Genehmigung, da er aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan liegt samt Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Abensberg, Münchener Str. 14, 93326 Abensberg, Zimmer Nr. 2.02, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung sowie der Plan mit Begründung und Umweltbericht können auch auf der Homepage der Stadt Abensberg unter [www.abensberg.de/Bürger-service/Bekanntmachungen](http://www.abensberg.de/Buerger-service/Bekanntmachungen) abgerufen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis Bebauungsplan und Flächennutzungsplan und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Abensberg, den 18.11.2019

STADT ABENSBERG

Dr. Uwe Brandl  
1.Bürgermeister